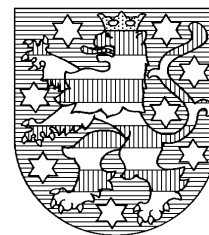


Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur



Erfurt, den 1. Oktober 2010

Informationen

zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach dem Jenaer Modell

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird entsprechend den Bestimmungen

- der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 209) - ThürEstPLGymVO

in Verantwortung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Landesprüfungsamt für Lehrämter) durchgeführt.

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die oben genannte Verordnung (ThürEstPLGymVO). Nach § 29 Abs.1 dieser Verordnung können Kandidaten, die vor dem Wintersemester 2007/2008 ihr Studium begonnen haben, die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien noch nach dem alten Modell entsprechend den Bestimmungen der Thüringer Verordnung für das Lehramt an Gymnasien vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2005 (GVBl. S. 305), ablegen.

Zur Information über weitere Übergangsbestimmungen und bei eventuellen Rückfragen zur Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wenden Sie sich bitte an die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter in Jena.

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Landesprüfungsamt für Lehrämter, Außenstelle Jena
Carl-Zeiss-Platz 1, 07743 Jena,
☎ 03641/944005 oder /944008 oder /944009
Fax: 03641/944007
e-mail-Adresse: lpa-jena.tkm@thueringen.de
Internet-Adresse: www.uni-jena.de

Sprechzeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag, 9.00 -12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 -16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

1. Inhalt und Aufbau des Studiums

Die Erste Staatsprüfung dient der Feststellung, dass der Lehramtskandidat durch das Studium in den von ihm gewählten Prüfungsfächern die fachwissenschaftlichen, in künstlerischen Prüfungsfächern die wissenschaftlich-künstlerischen, und fachdidaktischen sowie bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst an Gymnasien erfüllt.

Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften und in zwei gewählten Prüfungsfächern und deren Fachdidaktiken abgelegt. Anstelle der zwei gewählten Prüfungsfächer kann Kunsterziehung als Doppelfach gewählt werden.

Als Prüfungsfächer können Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Kunsterziehung, Latein, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Russisch, Sozialkunde, Sport und Wirtschaftslehre/Recht gewählt werden. Eine Kombination der Prüfungsfächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Philosophie ist ausgeschlossen.

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfung beträgt zehn Semester. Dies entspricht 300 Leistungspunkten (LP).

Das für die Erste Staatsprüfung nachzuweisende Studium für das Lehramt an Gymnasien umfasst je gewähltem Prüfungsfach 95 LP, wovon jeweils mindestens 5 LP für die Fachdidaktik vorzusehen sind. Das Studium in den Bildungswissenschaften umfasst 20 LP. Das Praxissemester hat einen Umfang von 30 LP. Die verbleibenden 60 LP entfallen auf die studienbegleitend abzulegenden Prüfungsabschnitte der Ersten Staatsprüfung:

- 10 LP für jede Fachwissenschaft
- 5 LP für jede Fachdidaktik
- 10 LP für die Bildungswissenschaften
- 20 LP für die wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische Hausarbeit.

Wird Kunsterziehung als Doppelfach gewählt, umfasst das Studium in diesem Fach 195 LP, wovon mindestens 10 LP für die Fachdidaktik vorzusehen sind. Auf die studienbegleitend abzulegenden Prüfungsabschnitte der Ersten Staatsprüfung entfallen 55 LP:

- 20 LP für die Fachwissenschaft
- 5 LP für die Fachdidaktik
- 10 LP für die Bildungswissenschaften
- 20 LP für die wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische Hausarbeit.

Nicht in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland besteht die Möglichkeit der Doppelfachausbildung in Kunsterziehung. Eine Einstellung von Lehrern, die ausschließlich über eine Doppelfachausbildung in Kunsterziehung verfügen, kann deshalb nicht in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet werden. Nach Ableisten des Vorbereitungsdienstes und dem Ablegen der Zweiten Staatsprüfung gelten bei Lehrern mit Doppelfachabschluss Kunsterziehung für die Einstellung in den Schuldienst des Freistaates Thüringen die allgemeinen Einstellungsbedingungen.

Das Studium für das Lehramt an Gymnasien (Lehramtsstudiengang) ist modular aufgebaut. In den Ordnungen der Hochschule werden für den Lehramtsstudiengang für das Lehramt an Gymnasien Pflicht- und Wahlpflichtmodule ausgewiesen. Sie werden mit Modulprüfungen

abgeschlossen, die von der Hochschule durchgeführt und nach einer fünfstelligen Notenskala bewertet werden. In diesen Ordnungen der Hochschule wird auch geregelt, welche Modulprüfungen in das Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung einzubringen sind.

Für die Fächer Kunsterziehung und Sport müssen fachpraktische Fähigkeiten nachgewiesen werden. Die fachpraktischen Prüfungen werden in entsprechenden Modulprüfungen studienbegleitend abgelegt. Im Fach Musik werden statt der schriftlichen und mündlichen fachwissenschaftlichen Prüfungen die künstlerisch-praktische Prüfung als Teil der Ersten Staatsprüfung und die fachwissenschaftlichen Prüfungen in entsprechenden Modulprüfungen studienbegleitend abgelegt.

2. Umfang und Zulassung zur Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei zeitlich getrennten Abschnitten, die in folgender Reihenfolge abgelegt werden:

- den schriftlichen und den mündlichen Prüfungen
(Im Fach Musik wird statt der fachwissenschaftlichen mündlichen und schriftlichen Prüfung die künstlerisch-praktische Prüfung abgelegt.)
- der wissenschaftlichen Hausarbeit oder der künstlerisch-praktischen Hausarbeit

Die Erste Staatsprüfung wird studienbegleitend abgelegt.

Der Kandidat beantragt mit den vom Landesprüfungsamt für Lehrämter herausgegebenen Formularen frühestens nach Abschluss des Praxissemesters und einem ordnungsgemäßen Studium im Umfang von mindestens 155 LP innerhalb der für das jeweilige Prüfungssemester festgelegten Frist die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten (vgl. Terminablaufpläne nach dem Jenaer Modell). Grundsätzlich ist der Antrag rechtzeitig nach Maßgabe der Terminablaufpläne vor der Einschreibung in das erste Vorbereitungsmodul im Landesprüfungsamt für Lehrämter zu stellen.

Dem Antrag auf Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der allgemeinen Hochschulreife,
- ein eigenhändig unterschriebener (tabellarischer) Lebenslauf mit einem Passbild neueren Datums,
- eine Erklärung des Kandidaten, ob und gegebenenfalls bei welcher Stelle er bereits versucht hat, die Erste Staatsprüfung abzulegen (Formblatt),
- die Studienbescheinigungen der letzten beiden Semester,
- Nachweis der geforderten Zulassungsvoraussetzungen.

Zulassungsvoraussetzungen sind:

- ein ordnungsgemäß und fristgerecht gestellter Antrag auf Zulassung zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungen und, gegebenenfalls, zur künstlerisch-praktischen Prüfung im Fach Musik,
- der ordnungsgemäße Abschluss der nach der jeweiligen Ordnung der Hochschule vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule, einschließlich des Praxissemesters, im Umfang von mindestens 155 Leistungspunkten,
- eine Bescheinigung über die Ableistung des Eingangspraktikums und das Praxissemesters,
- in den Fächern Kunsterziehung und Sport der Nachweis der nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung der Hochschule erworbenen fachpraktischen Kompetenzen,

- bei dem Fach Musik der Nachweis der nach der jeweiligen Ordnung der Hochschule bis zum siebten Fachsemester vorgeschriebenen fachwissenschaftlichen Modulprüfungen.

Zu den Prüfungen des ersten Prüfungsabschnitts kann nicht zugelassen werden, wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in Thüringen oder eine gleichwertige Prüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland in den gewählten Prüfungsfächern bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

Für die Zulassung zur Hausarbeit sind nachzuweisen:

- ein fristgerechter Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung,
- das Thema der wissenschaftlichen oder künstlerisch-praktischen Hausarbeit, das der Kandidat mit einem bestellten Prüfer vereinbart hat,
- die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt (schriftliche, mündliche oder künstlerisch-praktische Prüfung),
- der ordnungsgemäße Abschluss der nach der jeweiligen Ordnung der Hochschule vorgeschriebenen Module im Umfang von mindestens 225 Leistungspunkten, ohne die bereits im Rahmen der Ersten Staatsprüfung erbrachten Prüfungsleistungen.

3. Schriftliche Prüfungen

Die schriftlichen Prüfungen bestehen aus einer Klausur in jedem Prüfungsfach und in den Bildungswissenschaften mit einer Bearbeitungszeit von je vier Zeitstunden. Im Doppelfach Kunsterziehung werden zwei Klausuren geschrieben, die je vier Zeitstunden dauern.

Die Prüfungsaufgaben werden zu den vom Kandidaten bei der Meldung angegebenen Bereichen auf Vorschlag der für das Fach bestellten Prüfer vom Landesprüfungsamt für Lehrämter festgelegt.

Für die schriftlichen Prüfungen sind mit dem Antrag auf Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt die nach der Anlage der ThürESTPLGymVO in den einzelnen Prüfungsfächern zu wählenden Bereiche verbindlich anzugeben. Soweit der Kandidat seinem Zulassungsantrag keine oder keine vollständigen Angaben zu den zu wählenden Bereichen beifügt, erfolgt die Zulassung zu den jeweiligen schriftlichen und mündlichen Prüfungen unter aufschiebenden Bedingungen. Danach muss der Kandidat bis spätestens 3 Wochen nach Vorlesungsbeginn des Semesters, in dem er jeweils das erste Vorbereitungsmodul in den Bildungswissenschaften oder in der Fachwissenschaft der jeweiligen Prüfungsfächer belegt, den Zulassungsantrag um die verbindlichen Angaben zu den jeweils für die schriftliche und mündliche Prüfung nach der Anlage der ThürESTPLGymVO zu wählenden Bereiche vollständig ergänzen. Der Kandidat muss darauf achten, dass die von ihm gewählten Vorbereitungsmodule inhaltlich mit den gewählten Bereichen der im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden schriftlichen Prüfungen übereinstimmen.

Es bestehen folgende Wahlmöglichkeiten für die schriftlichen Prüfungen:

Bildungswissenschaften:

Allgemeine und Historische Pädagogik oder Förderpädagogik und Sozialpädagogik oder Pädagogische Psychologie oder Schulpädagogik

Biologie: Ökologie oder Pflanzenphysiologie oder Mikrobiologie oder Tierphysiologie

Chemie: Anorganische Chemie oder Organische Chemie oder Physikalische Chemie

Deutsch: Diachrone germanistische Sprachwissenschaft oder Synchroner germanistische Sprachwissenschaft oder Ältere germanistische Literaturwissenschaft oder Neuere germanistische Literaturwissenschaft

Englisch / Französisch / Russisch / Italienisch / Spanisch:
Bearbeitung eines Themas aus der Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder Anfertigung einer sprachpraktischen Übersetzung

Geografie: Humangeografie oder Physische Geografie

Geschichte: Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte oder Neuere Geschichte oder Neueste Geschichte

Griechisch: Griechische Prosa oder Griechische Dichtung

Kunsterziehung (Zweifach):
Epochen der Kunstgeschichte bis 1800 oder Kunstgeschichte vom 19. bis zum 21. Jahrhundert

Latein: Lateinische Prosa oder Lateinische Dichtung

Philosophie: Theoretische Philosophie oder Praktische Philosophie oder Religionswissenschaft/ Religionsphilosophie

Physik: Theoretische Physik oder Experimentelle Physik

Evangelische Religionslehre:
Altes Testament oder Neues Testament oder Systematische Theologie oder Kirchengeschichte

Katholische Religionslehre:
Altes Testament oder Neues Testament oder Dogmatik

Sport: 1. Sportpädagogik oder Sportgeschichte oder Sportpsychologie oder Sportökonomie
und 2. Sportmedizin oder Trainingswissenschaft oder Biomechanik oder Sportmotorik
Der Kandidat wählt für die schriftliche Prüfung einen Bereich aus Nr. 1 und einen Bereich aus Nr. 2 aus.

Wirtschaftslehre / Recht:
Wirtschaftswissenschaften oder Rechtswissenschaften

Astronomie: Astronomie/Sonnensystem oder Astrophysik

Die Termine für die Klausuren werden durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter mindestens 14 Tage vorher durch Aushang an der Hochschule bekannt gegeben.

Mit der Zulassung erhält jeder Kandidat vom Landesprüfungsamt für Lehrämter eine Prüfungsnummer, die statt des Namens auf den Klausurarbeiten anzugeben ist.

Während der Klausur dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel und das vom Landesprüfungsamt für Lehrämter gekennzeichnete Papier (auch für Notizen und Konzepte) verwendet werden. Das gesamte Papier ist mit den Klausurarbeiten am Ende der für die Klausur bestimmten Arbeitszeit abzugeben.

Jede Klausurarbeit wird in der Regel von zwei Prüfern beurteilt und mit einer Note versehen. Die Note ist schriftlich zu begründen. Kommt zwischen beiden Prüfern ein Einvernehmen über die Note nicht zustande, so setzt das Landesprüfungsamt für Lehrämter in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen eine Note fest.

Die Noten der Klausurarbeiten werden nach ihrer Festsetzung vom Landesprüfungsamt für Lehrämter durch Aushang bekannt gegeben. Der Aushang enthält die Prüfungsnummer und die Note.

4. Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf die Bildungswissenschaften und die vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächer und deren Fachdidaktiken und dauern jeweils 30 Minuten. Wenn der Kandidat das Doppelfach Kunsterziehung gewählt hat, dauert die mündliche Prüfung in den Bildungswissenschaften 30 Minuten, in der Fachwissenschaft des Doppelfaches Kunsterziehung 60 Minuten und in dessen Fachdidaktik 30 Minuten. Jeder Kandidat wird einzeln geprüft.

Für die mündlichen Prüfungen sind mit dem Antrag auf Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt die nach der Anlage der ThürESTPLGymVO in den einzelnen Prüfungsfächern zu wählenden Bereiche verbindlich anzugeben. Soweit der Kandidat seinem Zulassungsantrag keine oder keine vollständigen Angaben zu den zu wählenden Bereichen beifügt, erfolgt die Zulassung zu den jeweiligen schriftlichen und mündlichen Prüfungen unter aufschiebenden Bedingungen. Danach muss der Kandidat bis spätestens 3 Wochen nach Vorlesungsbeginn des Semesters, in dem er jeweils das erste Vorbereitungsmodul in den Bildungswissenschaften oder in der Fachwissenschaft der jeweiligen Prüfungsfächer belegt, den Zulassungsantrag um die verbindlichen Angaben zu den jeweils für die schriftliche und mündliche Prüfung nach der Anlage der ThürESTPLGymVO zu wählenden Bereiche vollständig ergänzen. Der Kandidat muss darauf achten, dass die von ihm gewählten Vorbereitungsmodule inhaltlich mit den gewählten Bereichen der im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden mündlichen Prüfungen übereinstimmen.

Es bestehen folgende Wahlmöglichkeiten für die mündlichen Prüfungen:

Bildungswissenschaften (sofern für die schriftliche Prüfung der Bereich Schulpädagogik gewählt wurde):

Allgemeine und Historische Pädagogik oder Förderpädagogik und Sozialpädagogik oder Pädagogische Psychologie

Sofern für die schriftliche Prüfung Allgemeine und Historische Pädagogik oder Förderpädagogik und Sozialpädagogik oder Pädagogische Psychologie gewählt wurde, muss die mündliche Prüfung in Schulpädagogik abgelegt werden.

Biologie: Ökologie oder Pflanzenphysiologie oder Mikrobiologie oder Tierphysiologie
Der für die schriftliche Prüfung gewählte Bereich darf nicht für die mündliche Prüfung gewählt werden.

- Chemie: Anorganische Chemie oder Organische Chemie oder Physikalische Chemie
Der für die schriftliche Prüfung gewählte Bereich darf nicht für die mündliche Prüfung gewählt werden.
- Deutsch: Diachrone germanistische Sprachwissenschaft oder Synchron germanistische Sprachwissenschaft, wenn für die schriftliche Prüfung ein literaturwissenschaftlicher Bereich gewählt wird.
Ältere germanistische Literaturwissenschaft oder Neuere germanistische Literaturwissenschaft, wenn für die schriftliche Prüfung ein sprachwissenschaftlicher Bereich gewählt wird.
- Englisch / Französisch / Russisch / Italienisch / Spanisch:
Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft
Der für die schriftliche Prüfung gewählte Bereich darf nicht für die mündliche Prüfung gewählt werden.
- Geografie: Humangeografie oder Physische Geografie
Der für die schriftliche Prüfung gewählte Bereich darf nicht für die mündliche Prüfung gewählt werden.
- Geschichte: Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte oder Neuere Geschichte oder Neueste Geschichte
Der für die schriftliche Prüfung gewählte Bereich darf nicht für die mündliche Prüfung gewählt werden.
- Griechisch: Griechische Prosa oder Griechische Dichtung
Der für die schriftliche Prüfung gewählte Bereich darf nicht für die mündliche Prüfung gewählt werden.
- Informatik: Algorithmik oder Intelligente Systeme oder Software- und Informationssysteme oder parallele und eingebettete Systeme
- Kunsterziehung (Zweifach):
Epochen der Kunstgeschichte bis 1800 oder Kunstgeschichte vom 19. bis zum 21. Jahrhundert
Der für die schriftliche Prüfung gewählte Bereich darf nicht für die mündliche Prüfung gewählt werden.
- Kunsterziehung (Doppelfach):
Epochen der Kunstgeschichte bis 1800 oder Kunstgeschichte vom 19. bis zum 21. Jahrhundert
- Latein: Lateinische Prosa oder Lateinische Dichtung
Der für die schriftliche Prüfung gewählte Bereich darf nicht für die mündliche Prüfung gewählt werden.
- Mathematik: Algebra/Zahlentheorie oder Analysis oder Diskrete Mathematik und Informatik oder Geometrie oder Grundlagen der Mathematik oder Praktische Mathematik oder Stochastik
- Philosophie: Theoretische Philosophie oder Praktische Philosophie oder Religionswissenschaft/ Religionsphilosophie

Der für die schriftliche Prüfung gewählte Bereich darf nicht für die mündliche Prüfung gewählt werden.

Physik: Theoretische Physik oder Experimentelle Physik

Der für die schriftliche Prüfung gewählte Bereich darf nicht für die mündliche Prüfung gewählt werden.

Evangelische Religionslehre:

Altes Testament oder Neues Testament oder Systematische Theologie oder Kirchengeschichte

Der für die schriftliche Prüfung gewählte Bereich darf nicht für die mündliche Prüfung gewählt werden.

Katholische Religionslehre:

Altes Testament oder Neues Testament oder Dogmatik oder Moraltheologie und Christliche Sozialwissenschaft oder Fundamentaltheologie oder Pastoraltheologie oder Kirchengeschichte und Kirchenrecht oder Liturgiewissenschaft

Der für die schriftliche Prüfung gewählte Bereich darf nicht für die mündliche Prüfung gewählt werden.

Sozialkunde: Volkswirtschaftslehre oder Soziologie

Wirtschaftslehre / Recht:

Wirtschaftswissenschaften oder Rechtswissenschaften

Der für die schriftliche Prüfung gewählte Bereich darf nicht für die mündliche Prüfung gewählt werden.

Astronomie: Astronomie/Sonnensystem oder Astrophysik

Der für die schriftliche Prüfung gewählte Bereich darf nicht für die mündliche Prüfung gewählt werden.

Das Landesprüfungsamt für Lehrämter bildet für die mündlichen Prüfungen jeweils einen Prüfungsausschuss, der aus zwei Prüfern besteht. Der Kandidat kann bei der Meldung zur Prüfung schriftlich einen der Prüfer vorschlagen. Das Landesprüfungsamt für Lehrämter ist an den Vorschlag des Kandidaten nicht gebunden.

Die Termine und die Prüfungsausschüsse der mündlichen Prüfungen werden durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter mindestens 14 Tage vor der Prüfung durch Aushang an der Hochschule bekannt gegeben.

In den Fächern Englisch, Französisch und Russisch, sowie in den Drittfächern Italienisch und Spanisch kann eine ungenügende Sprachbeherrschung durch andere Prüfungsleistungen in dem jeweiligen Fach nicht ausgeglichen werden, in einem solchen Fall ist die Note „ungenügend“ festzusetzen.

5. Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Musik

Im Fach Musik wird statt der fachwissenschaftlichen mündlichen und schriftlichen Prüfung die künstlerisch-praktische Prüfung abgelegt.

Die künstlerisch-praktische Prüfung besteht aus folgenden Einzelprüfungen:

1. eine Prüfung im künstlerischen Schwerpunktfach mit einer Dauer von 30 Minuten,
2. einer Prüfung im Fach Gesang mit einer Dauer von 20 Minuten und
3. einer Prüfung im Fach Schulpraktisches Klavierspiel mit einer Dauer von 20 Minuten.

Wenn ein Fach nach den Nummern 2 oder 3 künstlerisches Schwerpunktfach ist, wird es durch das Fach Klavier ersetzt.

Das Landesprüfungsamt für Lehrämter bildet für die Einzelprüfungen jeweils einen Prüfungsausschuss, der aus zwei Prüfern besteht. Der Kandidat kann bei der Meldung zur Prüfung schriftlich einen der Prüfer vorschlagen. Das Landesprüfungsamt für Lehrämter ist an den Vorschlag des Kandidaten nicht gebunden.

Die Termine und die Prüfungsausschüsse der Einzelprüfungen werden durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter mindestens 14 Tage vor der Prüfung durch Aushang an der Hochschule bekannt gegeben.

Der Prüfungsausschuss setzt für jede Einzelprüfung eine Note fest. Die Note für die künstlerisch-praktische Prüfung ergibt sich aus dem rechnerischen Durchschnitt der Noten der Einzelprüfungen.

6. Wissenschaftliche Hausarbeit

Der Kandidat fertigt eine wissenschaftliche Hausarbeit in dem von ihm gewählten Prüfungsfach, im Doppelfach Kunsterziehung, in einer gewählten Fachdidaktik oder in den Bildungswissenschaften an. Wird Musik als Prüfungsfach gewählt, ist die wissenschaftliche Hausarbeit im Fach Musik anzufertigen. Das Thema kann auch fächerübergreifende Bezüge haben.

In der wissenschaftlichen Hausarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er wissenschaftlich arbeiten, selbstständig urteilen und sachgerecht darstellen kann.

Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Kandidaten, die als Fach eine Fremdsprache gewählt haben, können die wissenschaftliche Hausarbeit ganz oder zum Teil in der Sprache des betreffenden Prüfungsfaches anfertigen. Sie kann im Einvernehmen mit dem Prüfer, mit dem der Kandidat das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit vereinbart hat, auch in englischer Sprache angefertigt werden.

Die Frist für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit beträgt vier Monate. Sie beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Landesprüfungsamtes für Lehrämter über die Annahme des Themas an den Kandidaten. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist innerhalb dieser Frist beim Landesprüfungsamt für Lehrämter einzureichen. Die Frist wird auch durch die nachweisbare Aufgabe bei der Post gewahrt.

Eine Verlängerung der Abgabefrist um insgesamt vier Wochen ist bei nachgewiesener Verhinderung des Kandidaten durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände auf Antrag zulässig. Die Verhinderungsgründe sind unverzüglich in geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Landesprüfungsamt für Lehrämter kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Tritt während der Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Hausarbeit eine Unterbrechung von mehr als insgesamt vier Wochen ein, kann die Anfertigung dieser wissenschaftlichen Hausarbeit nicht mehr fortgesetzt werden.

Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in Maschinschrift und gebunden (keine Ringbindung) in drei Exemplaren im Landesprüfungsamt für Lehrämter vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einer Inhaltsübersicht sowie einem Verzeichnis sämtlicher benutzter Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Der Kandidat muss am Schluss der wissenschaftlichen Hausarbeit versichern, dass er sie selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen und bildliche Darstellungen. Die Stellen der wissenschaftlichen Hausarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

Ein Exemplar der wissenschaftlichen Hausarbeit wird in der Prüfungsakte des Kandidaten aufbewahrt. Die beiden anderen Exemplare können bei den beiden Gutachtern verbleiben, sofern der Kandidat sein Einverständnis erklärt.

Die wissenschaftliche Hausarbeit wird von zwei Prüfern mit jeweils einem schriftlichen Gutachten beurteilt und mit einer Note bewertet. Kommt zwischen den Prüfern ein Einvernehmen über die Note nicht zustande, so setzt das Landesprüfungsamt für Lehrämter in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen die Note fest.

Die Erste Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit mit schlechter als "ausreichend" bewertet wurde. Wird die wissenschaftliche Hausarbeit ohne ausreichende Begründung nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt die Erste Staatsprüfung als nicht bestanden.

Die wissenschaftliche Hausarbeit darf unter Einschluss der Wiederholung insgesamt nur zweimal angefertigt werden.

7. Künstlerisch-praktische Hausarbeit in Kunsterziehung

Der Kandidat kann im Prüfungsfach Kunsterziehung und im Doppelfach Kunsterziehung eine künstlerisch-praktische Hausarbeit in einem von ihm gewählten künstlerischen Bereich anfertigen. Den entstandenen künstlerischen Arbeiten ist ein Arbeitsbericht beizufügen, in dem insbesondere die künstlerische Entscheidung begründet und die künstlerische Arbeit dokumentiert wird.

Der Kandidat stellt die künstlerisch-praktische Hausarbeit zu dem vom Landesprüfungsamt für Lehrämter festgesetzten Termin dem Prüfungsausschuss vor (Präsentation). Die Präsentation soll 30 Minuten dauern.

Der Prüfungsausschuss bewertet gesondert sowohl die Anfertigung der künstlerisch-praktischen Hausarbeit als auch deren Präsentation und legt für jeden Teil eine Note fest. Aus dem Durchschnitt dieser beiden Noten ergibt sich die Endnote der künstlerisch-praktischen Hausarbeit, wobei die Note für die Anfertigung der Hausarbeit zweifach gewichtet wird.

8. Noten / Endnoten / Gesamtergebnis

Einzelne Prüfungsleistungen können mit folgenden Noten bewertet werden:

sehr gut		1,0	1,3
gut	1,7	2,0	2,3
			10

befriedigend	2,7	3,0	3,3
ausreichend	3,7	4,0	4,3
mangelhaft	4,7	5,0	5,3
ungenügend		6,0	

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7 sowie 5,7 und 6,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

Die Note für die wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische Hausarbeit bildet eine der Endnoten.

Die Fachendnote in dem jeweiligen Prüfungsfach wird aus dem mit 40 v. H. gewichteten Durchschnitt der Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen und dem mit 60 v. H. gewichteten Durchschnitt der Noten der in der jeweiligen Ordnung der Hochschule festgelegten Modulprüfungen des Prüfungsfaches im Umfang von 60 Leistungspunkten gebildet. Die Endnote für die Fachdidaktik in dem jeweiligen Prüfungsfach wird aus der mit 40 v. H. gewichteten Note der mündlichen Prüfung und dem mit 60 v. H. gewichteten Durchschnitt der Noten aller in der jeweiligen Ordnung der Hochschule vorgeschriebenen Modulprüfungen der Fachdidaktik gewichtet. Die Endnote in den Bildungswissenschaften wird aus dem mit 40 v. H. gewichteten Durchschnitt der Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung und dem mit 60 v. H. gewichteten Durchschnitt der Noten aller in der jeweiligen Ordnung der Hochschule vorgeschriebenen Modulprüfungen der Bildungswissenschaften gebildet.

Im Doppelfach Kunsterziehung wird die Fachendnote aus dem mit 40 v. H. gewichteten Durchschnitt der Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung und dem mit 60 v. H. gewichteten Durchschnitt der Noten der in der jeweiligen Ordnung der Hochschule festgelegten Modulprüfungen gebildet.

Im Fach Musik wird die Fachendnote aus der mit 40 v. H. gewichteten Note der künstlerisch-praktischen Prüfung und dem mit 60 v. H. gewichteten Durchschnitt der Noten der in der jeweiligen Ordnung der Hochschule festgelegten Modulprüfungen im Umfang von 60 Leistungspunkten gebildet.

Der Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen errechnet sich aus den mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Noten der Modulprüfungen, die in die Endnotenberechnung einbezogen werden. Die Durchschnittsnote wird bis auf zwei Dezimalstellen ermittelt. Eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

Als Endnoten in den Bildungswissenschaften, in den gewählten Prüfungsfächern und in deren Fachdidaktiken werden folgende Noten verwendet:

sehr gut	(1)	Notendurchschnitt von 1,00 bis 1,49
gut	(2)	Notendurchschnitt von 1,50 bis 2,49
befriedigend	(3)	Notendurchschnitt von 2,50 bis 3,49
ausreichend	(4)	Notendurchschnitt von 3,50 bis 4,49

Hat der Kandidat die Erste Staatsprüfung bestanden, wird vom Landesprüfungsamt für Lehrämter das Gesamtergebnis aus den ermittelten Endnoten bis auf zwei Dezimalstellen errechnet; eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Das Gesamtergebnis entspricht dem rechnerischen Durchschnitt der Endnoten; hierbei sind die ermittelten Fachendnoten doppelt zu gewichten.

Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses hat der Kandidat das erfolgreiche Absolvieren aller nach den Ordnungen der Hochschule für den Lehramtsstudiengang vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule, einschließlich der Staatsprüfungsleistungen, nachzuweisen (300 LP).

Für das Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

mit Auszeichnung bestanden	Notendurchschnitt besser als 1,50
gut bestanden	Notendurchschnitt 1,50 bis 2,49
befriedigend bestanden	Notendurchschnitt 2,50 bis 3,49
bestanden	Notendurchschnitt 3,50 bis 4,49

Nach Ermittlung des Gesamtergebnisse erhält der Kandidat ein vom Leiter des Landesprüfungsamtes für Lehrämter unterschriebenes und gesiegeltes Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis und die Endnoten angegeben sind. Die Hochschule fügt dem Zeugnis ein Diploma Supplement nach dem Thüringer Hochschulgesetz bei.

9. Wiederholung der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung ist nicht bestanden wenn:

- in einem Prüfungsfach oder in den Bildungswissenschaften der aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gebildete Notendurchschnitt schlechter als „ausreichend“ ist
- die künstlerisch-praktische Prüfung in Musik mit schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde
- die mündliche Prüfung in Fachdidaktik mit schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde
- die Note der wissenschaftlichen oder künstlerisch-praktischen Hausarbeit schlechter als „ausreichend“ lautet
- die Note einer einzelnen Prüfungsleistung „ungenügend“ lautet
- ein nach den Ordnungen der Hochschule für den Lehramtsstudiengang für das Lehramt an Gymnasien vorgeschriebenes Pflicht- oder Wahlpflichtmodul nicht erfolgreich abgeschlossen wurde oder
- sie aufgrund einer anderen Bestimmung der ThürESTPLGymVO als nicht bestanden gilt

Hat der Kandidat nach Abschluss der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen oder der künstlerisch-praktischen Prüfung im Fach Musik die Erste Staatsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann er die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen oder die künstlerisch-praktische Prüfung einmal wiederholen. Das Landesprüfungsamt für Lehrämter bestimmt nach welcher Frist er einen Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung stellen kann. Die Frist darf zwölf Monate nicht überschreiten. Hat er die Wiederholung der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen oder der künstlerisch-praktischen Prüfung im Fach Musik nicht bestanden, ist die Erste Staatsprüfung endgültig nicht bestanden.

Hat der Kandidat nach Ablegen der wissenschaftlichen oder künstlerisch-praktischen Hausarbeit die Erste Staatsprüfung nicht bestanden, so kann er diese einmal wiederholen. Hat er die Wiederholung der Hausarbeit nicht bestanden, ist die Erste Staatsprüfung endgültig nicht bestanden.

Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann das Landesprüfungsamt für Lehrämter im Benehmen mit den zu Prüfern bestellten Fachvertretern dem Kandidaten die Erbringung bestimmter Studienleistungen auferlegen.

10. Zeitliche Regelung für die Prüfungen

Für die Prüfungen gelten folgende zeitliche Rahmenregelungen, die durch Aushänge für das jeweilige Prüfungssemester präzisiert werden (vgl. Terminpläne zur Durchführung der Ersten Staatsprüfung nach dem Jenaer Modell).

Die Termine für den zweiten Prüfungsabschnitt (Hausarbeit) werden rechtzeitig durch Aushang an den Hochschulen bekannt gegeben.